

Bürgerbrief

Mitteilungen des Bürgervereins Lüneburg e.V.

Nummer 72

November 2014



Das ist mitten in Lüneburg. Aber wo?

12. Preisrätsel des Bürgervereins

Zum Abschluss des Jahres 2014 laden wir – Ihr Vorstand – wieder alle Mitglieder des Bürgervereins (Nichtmitglieder dürfen nicht teilnehmen) zur Teilnahme an unserem kleinen Preisrätsel ein. Wie in den Vorjahren, geht es auch diesmal darum zu erkennen, welche Straße Lüneburgs auf der alten Postkarte abgebildet ist. Das Rätsel dürfte auch diesmal nicht ganz einfach sein. Echte Lüneburger werden die Lösung schon herausfinden, notfalls muss man halt mit diesem Bürgerbrief durch unsere schöne Stadt laufen und sich umsehen ...

Wie die Orgelpfeifen sind die Mitarbeiter (und der Inhaber?) der Firma Wiebols, die erkennbar mit Werkzeugen, Baubeschlägen und Haus- und Küchengeräten handelte, aufgereiht und stehen stocksteif, denn sich rühren musste der Fotograf vor 100 Jahren streng verboten, damit die Aufnahme nicht misslang. Die Firma Wiebols gibt es schon lange nicht mehr, aber dieses eigentlich recht schmucklose Haus hat sich bis heute nahezu unverändert erhalten; natürlich sind der Schriftzug und die Laterne längst verschwunden, aber das Haus wird im Untergeschoß nach wie vor gewerblich genutzt, denn es liegt mitten in unserer Innenstadt, und Sie alle sind mit Sicherheit dort unzählige Male bereits vorbeigelaufen.

Diese Postkarte wurde mit einer Germaniamarke zu 5 Pfennig freigemacht und am 27.4.1914 von Lüneburg nach Halle an der Saale geschickt.

Wer weiß, um welche Straße es sich handelt, schreibt das Lösungswort auf die diesem Bürgerbrief beigefügte Postkarte, die daneben auch zur Anmeldung zum Bürgeressen dient, und vertraut sie möglichst bald der Post an (Ihr Vorsitzender freut sich als Philatelist stets über jede Postkarte und die Frankatur).

Die Teilnahme an unserem Preisrätsel setzt die Verwendung dieser Postkarte voraus. Bitte nehmen Sie ausschließlich diese Karte! Da wir bei Eingang mehrerer richtiger Lösungen losen müssen, sollten alle teilnehmenden Lose auch gleich aussehen. Wer nicht am Bürgeressen teilnehmen kann, darf sich trotzdem an diesem Preisrätsel beteiligen. Der Gewinner oder die Gewinnerin wird während des Bürgeressens bekanntgegeben.

Zu gewinnen gibt es auch in diesem Jahr einen Gutschein für das Theater Lüneburg. Wann und was Sie sehen und erleben möchten, bestimmen Sie selbst!

Einsendeschluss ist der 28.11.2014.

Ihr Vorstand wünscht Ihnen viel Spaß beim Raten – und viel Glück!

?? ?

Mit Bedacht vermeide ich die Bezeichnung „Gute Besserung“, „denn“, so schrieb mir gestern jemand, „schlechte Besserung gibt es ja gar nicht.“

Werner Finck

Sehr verehrte Mitglieder und Freunde des Bürgervereins!

Auch in diesem Jahr haben wir uns am Sülzmeisterumzug beteiligt – die entsprechenden Fotos sehen Sie in diesem Bürgerbrief. Es war für uns alle wieder ein tolles Erlebnis, in dem Umzug mitten drin dabei zu sein und unser hölzernes „Mons-Pons-Fons“ zu verteilen (Warum waren Sie eigentlich nicht mit dabei?).

Unsere großen Feste – Stadtfest im Juni und Sülzmeistertage im Oktober – sind inzwischen in die Diskussion geraten. Soll man beide Veranstaltungen wirklich nur noch im Wechsel alle zwei Jahre stattfinden lassen? Braucht man tatsächlich eine „Denkpause“?

Festzustellen ist, dass die Beteiligung am Sülzmeisterumzug regelrecht eingebrochen ist. In diesem Jahr waren weniger als 60 Gruppen dabei. Das waren schon mal mehr als doppelt so viele! Ich kann mich noch daran erinnern, dass der Zug so lang war, dass die ersten bereits wieder an die Sülzwiesen zurückkamen, als dort die letzten Gruppen gerade losgingen. Auch bei dieser Veranstaltung scheint die Attraktivität also deutlich nachzulassen. Woran liegt das? Was ist zu tun?

Vielleicht liegt es an einem gewissen Abnutzungseffekt? Das Stadtfest leidet sicherlich daran, dass es inhaltlich und räumlich deutlich gegenüber den Vorjahren geschrumpft ist. Beim Sülzmeisterumzug mussten wir in diesem Jahr erstmalig eine Teilnahmegebühr bezahlen! Für Vereine waren das zwar nur 10€ (für gewerbliche Teilnehmer 50€), aber das hat doch schon Unmut erzeugt, zumal man vergessen hatte, darauf hinzuweisen, dass dazu noch die Umsatzsteuer zu entrichten war. So mussten wir auf den Sülzwiesen zu den vorher überwiesenen 10€ noch 1,90€ nachbezahlen. Irgendwie kein geschicktes Agieren der Marketing-GmbH, die mit diesen Einnahmen ihr Defizit auch nicht signifikant hat senken können, dafür aber nur Unmut erzeugt hat. Nun hat man den Leiter (eine Fehlbesetzung) in die Wüste geschickt, und wir können nur auf einen fähigen Nachfolger hoffen. Was wir brauchen sind frische Ideen und Konzepte, nicht aber bürokratische Abzocke. Wenn das nicht wieder abgeschafft wird oder gar noch erhöht wird, werden wir uns überlegen, ob wir künftig an dem Umzug noch teilnehmen.

Ich grüße Sie herzlich und wünsche Ihnen Gesundheit und uns allen Frieden auf dieser Welt – oder wie es bei unseren Altvorderen hieß:

„Da pacem Domine in Diebus nostris“

Rüdiger Schulz

Der Bierstein

Halbwegs zwischen Lüneburg und dem Dorfe Reppenstedt befindet sich auf dem Radfahrwege ein großer flacher Stein, dessen einstige Bedeutung fast vergessen ist. Er wird noch jetzt der „Bierstein“ genannt. Die Geschichte dieses Steines ist folgende: Ursprünglich lag er in der Mitte der Landstraße. Die Dorfwirte von Reppenstedt holten ihr Bier, das sie in ihrem Wirtshause einschenkten, mit einem Fuhrwerk aus den zahlreichen Brauereien von Lüneburg. Die Wege waren schlecht und holprig, und so kam es nicht selten vor, daß einzelne Fässer unterwegs leck wurden und ein Teil des Bieres auslief. Nach lebhafter Klage und heftigen Streitigkeiten wurde zwischen den Brauherren und den Dorfwirten folgende Abmachung getroffen: Alle Fässer, die vor dem Bierstein leck wurden, mußte der Brauherr ersetzen. Wenn ein Faß hinter dem Bierstein leck wurde, so hatte der Dorfwirt den Schaden zu tragen. Diese Einrichtung bestand sehr lange.

Aus: Niedersachsen, Monatsschrift für Kultur und Heimatpflege, Oktober 1938, Seite 419



Auf dieser Postkarte, die 1967 verschickt wurde, sieht das Lokal „Zum Bierstein“ noch völlig anders aus, als heute. Interessant ist auch der Abdruck oben in der Mitte dieser Postkarte. Dort findet sich in Spiegelschrift der Abdruck des Werbestempels (Rückseite der Postkarte), offenbar von einem weiteren Poststück, mit dem viele Jahre verwendeten Abbild des alten Badehauses.



Plaudereien rund um das Salz (23)

Durch das Salz ist Lüneburg berühmt und mächtig geworden. Die prächtigen Häuser unserer Altstadt, die jährlich Tausende Besucher anziehen, wären ohne das „Weiße Gold“ undenkbar. Anlaß genug, sich mit der früher so kostbaren Substanz näher zu beschäftigen. Heute:

Historisches.

Als am 18.4.1945 für Lüneburg der 2. Weltkrieg beendet war, war dies gleichzeitig auch das (vorläufige) Ende produktiver Tätigkeiten. Das Wasserwerk war kurz zuvor bei einem Bombenangriff schwer beschädigt worden und lieferte einstweilen kein Wasser mehr, und auch die Saline war (mangels Brennstoff?) nicht mehr in der Lage, Salz zu sieden. Doch ohne Salz geht es bekanntlich nicht, aber die Salinendirektion wusste Rat: im Amtsblatt Nr. 3 des Oberbürgermeisters der Stadt Lüneburg vom 27. Mai 1945 wurde den Lüneburger Bürgerinnen und Bürgern unter der Überschrift „Bekanntmachung anderer Stellen“ folgendes verkündet:

„Betr.: Saline Lüneburg und Chemische Fabrik Akt.-Ges. Lüneburg.

Bis zur Wiederaufnahme des Betriebes der Saline wird an Stelle von Siedesalz Sole ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt nur an Großhändler und Großverbraucher in Mengen von 1000 Liter ab, und zwar um 9 Uhr.

Für die Lüneburger Großhändler steht ein Tankwagen von 1100 Liter Inhalt zur Verfügung, der beim Städtischen Wirtschaftamt bei Bedarf anzufordern ist. Großabnehmer haben die erforderlichen Abfüllgefäße (Fässer, Ballons) mitzubringen. Bestellungen sind im Verwaltungsgebäude der Saline, Neue Sülze 26, einzureichen.

Lüneburg, den 27. Mai 1945.

Saline Lüneburg und Chem. Fabr. A.G.“

Lange hat die Saline allerdings nicht stillgestanden. Zeitzeugen berichten, dass die Engländer das Siedesalz beschlagnahmten und nach England transportierten. Im Amtsblatt Nr. 5 des Oberbürgermeisters vom 16. Juni 1945 heißt es:

„Betrifft: Salzlieferung.

Nach teilweiser Wiederinbetriebnahme der Saline kann Siedesalz in beschränkten Mengen an Großhändler und Großverbraucher gegen vorherige Bestellung bei der Salinenverwaltung, Neue Sülze 26, abgegeben werden.

Im Interesse einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Salz wird ein weiterer Bezug von Sole, die in beliebigen Mengen zur Verfügung steht, dringend empfohlen.

Lüneburg, den 16. Juni 1945.

Saline Lüneburg und Chemische Fabrik Akt.-Ges.“



Links: sogenannte Siegelmarke, mit der staatliche Stellen ihre Briefe verschlossen, nachdem das Siegeln von Briefen mit Hilfe von Siegelack aus der Mode gekommen war. Da hier die Bezeichnung bereits auf „K.PREUSS.“ (also „königlich-preußisch“) lautet, stammt diese Siegelmarke aus der Zeit nach 1866, der Annexion Hannovers durch Preußen.

Bürgervereine

Abwehr von Fehlentschlüssen

gl Lüneburg. Der Bürger muß sich rechtzeitig gegen erkennbare Fehlentscheidungen im Staat und in der Gemeinde zur Wehr setzen können. Diese Ansicht vertrat vor dem „Bürgerverein Lüneburg e.V.“ der Architekt Willy Schwencke in seinem Vortrag über die Aufgaben von Bürgervereinen.

Die Zusammenschlüsse – ob Bürgervereine oder Bürgerinitiativen – wurden als wertvolle Mittler zwischen Bevölkerung und Verwaltung bezeichnet. Klar ab rückte Schwencke von Initiativen und Gruppen, die von Extremisten ausgenutzt werden, „um gegen Recht und Ordnung“ zu Felde zu ziehen.

Bei der Aufgabe dieser Vereinigungen verwies Schwencke auf die z. T. besorgniserregenden Feststellungen des Bundesrechnungshofes über skandalträchtige Projektentscheidungen. Ein weites Feld rechtzeitiger Aufklärung tue es sich dabei auf. Niemand hat, so Schwencke, das Recht gepachtet. Es wüchsen Unfreiheit und Bevormundung, es fehle an Informationen und Transparenz. Die Verwaltungen kapselten sich ab.

Die Bürgervereine sind deshalb aufgerufen, das Mitspracherecht des Bürgers wahrzunehmen, gleich ob alt oder jung und ohne Rücksicht auf parteipolitische Interessen.

Die Wahrung der in Lüneburg bisher nach Ansicht des Bürgervereins bewährten Einzelhandelsstruktur wurde in der Diskussion während der Jahreshauptversammlung zum Kernproblem.

Ein entsprechender Entschließungsentwurf wurde ebenso bejaht wie die Frage nach jeder möglichen Förderung des Stadttheaters.

Anmerkung

Zu dem vorstehend abgedruckten Artikel erreichte uns folgender interessanter Hinweis von Prof. Dr. Alpers:

Das Verfassersiglum "gl" steht für den Journalisten Wilhelm Glöde (1904-1987), der als Rentner aus der DDR (wo er bei einer Zeitung gearbeitet hatte) 1973 nach Lüneburg gekommen war und bei der LZ noch als freier Mitarbeiter tätig war. Er war ein sehr netter Zeitungsmann vom alten Schrot und Korn, sehr sorgfältig und gebildet. Nicht selten hat er, wenn er über Veranstaltungen im Museum berichtete, sich über Dinge, bei denen er sich nicht ganz sicher sein konnte (auch weil er als "Neuzugang" Hintergründe nicht kennen konnte) bei Dr. Körner oder mir zu seiner (und der Leser Sicherheit) Rat geholt. Ich habe den alten Herrn sehr gerne gehabt. Die LZ brachte am 18.5.1987 einen Nachruf auf ihn (Mitteilung von Frau Staack im LZ-Archiv).

Sülfmeisterumzug 2014



Am Sülfmeisterumzug 2014 nahmen teil (von links): Marita Glomm, Gerda Kruse, Christiane Weber, Elfine Grosche, Ute Schulz, Irmgard Walbaum Rüdiger Schulz, Herbert Glomm und Dr. Heinrich Barthel. Unten: die neuen Fleece-Jacken mit unserem Schriftzug und Emblem.



Alles was Recht ist ...

Jeder von uns weiß natürlich, was Geld ist: das, was (insbesondere am Monatsende) meistens fehlt. Jüngst musste der Bundesgerichtshof entscheiden, was Geld im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist. Im konkreten Fall ging es um die Frage, ob auch es sich auch bei gestohlenen Sammlermünzen (Krügerrand-Münzen und 100 Euro Goldmünzen), die der Eigentümer vom gutgläubigen Erwerber herausverlangte, um Geld handelt.

Die Rechtslage ist etwas kompliziert: im Grundsatz kann man Eigentum nur erwerben, wenn der Veräußerer zur Übertragung des Eigentums auch berechtigt ist. Fehlt es an dieser Berechtigung, kann man gleichwohl Eigentümer werden, wenn man gutgläubig ist, also darauf vertraut hat, dass der Veräußerer zur Eigentumsübertragung auch berechtigt ist. Ein solcher gutgläubiger Erwerb ist aber nicht an Diebesgut möglich. Wer also gestohlene Ware kauft, muss die Sachen an den Eigentümer auf jeden Fall herausgeben und ist darüber hinaus sein Geld los, auch wenn er von dem Diebstahl gar nichts wissen konnte. Dies wiederum gilt nicht für gestohlenen Geld, das kann man durchaus gutgläubig erwerben (§ 935 Absatz 2 BGB).

Der BGH entscheidet die Frage, unter welchen Voraussetzungen Gold- und Silbermünzen als Geld im Sinne des § 935 Absatz 2 BGB anzusehen sind, dahingehend, dass allein die staatliche Anerkennung einer Münze als offizielles Zahlungsmittel noch nicht dazu führt, dass der Tatbestand des § 935 Absatz 2 BGB erfüllt ist. Darüber hinaus ist erforderlich, dass diese zum Umlauf im öffentlichen Zahlungsverkehr bestimmt und geeignet ist.

Unter den Begriff des Geldes fällt jedes von einem in- oder ausländischen Staat oder einer durch ihn ermächtigten Stelle als Wertträger beglaubigte, zum Umlauf im öffentlichen Verkehr bestimmte Zahlungsmittel ohne Rücksicht auf einen allgemeinen Annahmewang. Diese Definition ist grundsätzlich auch im Rahmen des § 935 Absatz 2 BGB heranzuziehen. Allerdings ist die Norm unter Berücksichtigung ihres Sinns und Zwecks einschränkend auszulegen.

Der Bestandsschutz des Eigentümers genießt bei abhanden gekommenen Sachen Vorrang vor dem Interesse an der Sicherheit und Leichtigkeit des Rechtsverkehrs. Dieser in Absatz 1 des § 935 BGB verankerte Grundsatz wird durch dessen Absatz 2 durchbrochen. Aus Gründen der für die reibungslose Funktionsfähigkeit des Finanz- und Wirtschaftssystems notwendigen Umlauffähigkeit von Geld tritt das Interesse des Eigentümers an dem Bestand seines Eigentums zurück. Die Regelung des § 935 Absatz 2 BGB ist daher das Ergebnis einer Abwägung zwischen dem Bestandsschutzinteresse des Eigentümers und öffentlichen Interessen. Verlangt das öffentliche Interesse an der Fungibilität jedoch nicht das Zurücktreten des Interesses des Eigentümers, so ist es nicht gerechtfertigt, diesem den Vorrang einzuräumen. So kann es bei Münzen auch dann liegen, wenn sie als offizielles Zahlungsmittel zugelassen sind. Zwar stellt die gesetzliche Anerkennung einer Münze als offizielles Zahlungsmittel einen Hoheitsakt dar, der – auch wenn er auf ausländischem Recht beruht – Gültigkeit beansprucht. Fehlen den in Rede stehenden Wertträgern allerdings nach der jeweils einschlägigen Rechtsordnung die Bestimmung und Eignung zum Umlauf im öffentlichen Rechtsverkehr, so ist trotz ihrer formalen Anerkennung als Zahlungsmittel die Geldqualität nicht gegeben.

Dies ist etwa der Fall, wenn die Deklarierung als gesetzliches Zahlungsmittel deshalb erfolgt, um den Vertrieb der Münzen im Ausland umsatzsteuerlich zu begünstigen und sie zudem keinen Nennwert ausweisen. Es fehlt dann sowohl an der Bestimmung als auch an der Eignung zum Umlauf im öffentlichen Zahlungsverkehr.

Nichts anderes gilt, wenn eine Münze ausdrücklich als Sammlermünze herausgegeben wird. Sammlermünzen sind zwar als offizielles Zahlungsmittel zugelassen. Sie sind aber nach ihrer Gestaltung (unüblicher Nominalwert, besonderes Material, unübliche Prägung oder Herstellungsart) nicht für diese Funktion gedacht, sondern dienen als Anlage- oder Sammelobjekte. Dies ergibt sich bereits aus den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen. So bestimmt § 2 Absatz 1 Münzgesetz, dass der Bund als Sammlermünzen auf Euro lautende Gedenkmünzen (deutsche Euro-Gedenkmünzen) und deutsche Euro-Münzen in Sonderausführung ausprägen kann. Diese sind nach Maßgabe des Münzgesetzes zwar gesetzliche Zahlungsmittel im Inland. Nach § 5 S. 1 Halbs. 2 Münzgesetz müssen sich die deutschen Euro-Gedenkmünzen aber hinreichend von den Euro-Münzen unterscheiden. Das Bundesministerium der Finanzen kann für diese Sammlermünzen einen über dem Nennwert liegenden Verkaufspreis festlegen (§ 2 Absatz 3 Münzgesetz). Die bisher unterschiedliche Praxis in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird durch die Verordnung (EU) Nr. 651/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. 7. 2012 über die Ausgabe von Euro-Münzen harmonisiert. Danach können die Mitgliedstaaten zwei Arten von Euro-Münzen ausgeben, nämlich Umlauf- und Sammlermünzen. Letztere gelten nur im Ausgabemitgliedstaat als gesetzliches Zahlungsmittel. Sie müssen leicht von Umlaufmünzen unterschieden werden können, wobei als Kriterien ein abweichender Nennwert, eine abweichende Darstellung der Seiten, Abweichungen von Farbe, Durchmesser und Gewicht sowie eine abweichende Randprägung aufgeführt werden. Ferner ist in der Verordnung bestimmt, dass die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen treffen, damit kein Anreiz besteht, Sammlermünzen als Zahlungsmittel zu verwenden.

Der Überblick über diese Regelungen zeigt, dass die als Sammlermünzen herausgegebenen Geldstücke trotz ihrer offiziellen Anerkennung als Zahlungsmittel weder zum Umlauf im öffentlichen Zahlungsverkehr bestimmt noch hierzu geeignet sind. Ihre Zulassung beruht nicht auf währungspolitischen Gründen, sondern ist dem Interesse der angesprochenen Verkehrskreise an der Sammlung besonders ausgeprägter Münzen, die auch als Zahlungsmittel anerkannt sind, geschuldet. Von ihrer Zwecksetzung her dienen sie als Anlage- und Sammelobjekte. Sie sollen entweder einer Sammlung hinzugefügt werden oder aber, wie bei der Prägung von Geldstücken aus Edelmetallen, als Anlageobjekte dienen, bei denen die Erwartung besteht, dass sie gerade wegen des Edelmetallanteils im Wert gegenüber dem ausgewiesenen Nominalwert oder aber den ohnehin schon höheren Ausgabewert steigen. Beide Aspekte, die sich durchaus überlagern können, haben aber den Effekt, dass diese Münzen – auch wenn sie in einer höheren Stückzahl herausgegeben werden – gerade dem Kreislauf des Geldes entzogen sind.

Hinzu kommt, dass derartige Münzen, wenn sie ausnahmsweise als Zahlungsmittel verwandt werden, in aller Regel nicht zu dem ausgewiesenen Nennwert hingegeben werden. Ein wirtschaftlich vernünftig Denkender wird für diese vielmehr den aktuellen, am Markt erzielbaren Verkaufswert einfordern, was eine aktuelle Wertermittlung bedingt. Diese aber steht einer raschen Abwicklung von Bargeldgeschäften im täglichen Leben entgegen. Unabhängig da

Umlaufmünzen unterscheiden. Ist dem Geschäftspartner die Anerkennung der Sammlermünzen als offizielles Zahlungsmittel nicht bekannt, so wird er ihre Entgegennahme bei Massengeschäften oft verweigern. Vor diesem Hintergrund fehlt es den Sammlermünzen auch an der Eignung zum Umlauf im öffentlichen Zahlungsverkehr.

Nach alledem tritt bei Sammlermünzen die Zahlungsmittelfunktion völlig in den Hintergrund. Dem Bestandsschutzinteresse des Eigentümers gebührt daher der Vorrang vor dem öffentlichen Interesse an deren Verkehrsfähigkeit zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Zahlungsverkehrs.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass es bei einer derartigen einschränkenden Auslegung des § 935 Absatz 2 BGB zu schwerwiegenden Unzuträglichkeiten, vor allem zu einer Rechtsunsicherheit kommt. Der Hinweis auf das Auftreten von Strafbarkeitslücken übersieht, dass es hier nur um die Frage des Ausschlusses eines Gutgläubenserwerbs an gestohlenen Sammlermünzen geht. Auch das Eintreten einer Rechtsunsicherheit steht nicht zu befürchten. Für die Bewertung, ob die Zahlungsmittelfunktion von Sammlermünzen völlig in den Hintergrund tritt, ist nicht die bloße Zweckbestimmung des Eigentümers oder der Personen, zwischen denen sich die Veräußerung der Münzen vollzieht, maßgebend. Privatpersonen können dem Geld seine Eigenschaft nicht durch Entwidmung entziehen. Entscheidend für die Einordnung als Sammlermünze ist die Bestimmung durch den Ausgeber, mithin ein objektives Kriterium. Ob die jeweilige Münze als Sammler- oder als Umlaufmünze ausgeprägt wurde, wird sich meist aus Rechtsnormen nebst den darauf beruhenden öffentlichen Bekanntmachungen entnehmen lassen.

Die südafrikanischen Krügerrand-Münzen sind zwar ein offizielles Zahlungsmittel in Südafrika. Darin besteht aber nicht ihr wesentlicher Zweck. Vielmehr spielte bei ihrer Zulassung die Erwägung eine Rolle, dass die Münzen wegen ihrer Deklaration als gesetzliches Zahlungsmittel im Ausland keiner oder nur einer geringen umsatzsteuerlichen Belastung unterliegen würden und damit günstiger zu erwerben seien als entsprechende Goldbarren. Darüber hinaus sind sie für einen Umlauf als ein gängiges Zahlungsmittel auch nicht geeignet, weil sie keinen Nennwert, sondern lediglich ihren Feingoldgehalt ausweisen. Der Bestimmung des Nennwerts muss daher ein Wertermittlungsverfahren vorausgehen. Auch der Umstand, wonach nunmehr der Wert des Krügerrandes an jedem Werktag offiziell neu festgesetzt werde, macht den Krügerrand nicht zu einem normalen Zahlungsmittel. Dieses zeichnet sich gerade dadurch aus, dass der Münze selbst unmittelbar der Nennwert zu entnehmen ist. Jeder notwendige Abgleich mit einem jeden Tag neu festgesetzten Nennwert schränkt die Fungibilität erheblich ein. Vor diesem Hintergrund stellt der „Krügerrand“ eine Anlagemünze dar, während seine Funktion als Zahlungsmittel nahezu vollständig zurücktritt. Daran mag auch der Hinweis auf die hohe Auflagenstärke der Krügerrand-Münzen nichts zu ändern. Diese ist dem Anlageinteresse der Kunden geschuldet, während sie auf die Umlauffähigkeit der Münzen, deren Schutz § 935 Absatz 2 BGB bezweckt, keine Auswirkungen hat.

Nichts anderes gilt in Bezug auf die Euro-Münzen. Bei diesen handelt es sich ebenfalls um offiziell zugelassene Zahlungsmittel. Allerdings sind sie als Sammlermünzen ausgeprägt worden, denen deshalb nach den obigen Ausführungen keine Geldqualität zukommt.

Nach der gemäß Münzgesetz erfolgten Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 100 Euro (Goldmünze „UNESCO Welterbe – Klassisches Weimar“) vom 28. 8. 2006 (BGBl I, 2118) sind die 100 Euro Goldmünzen Sammlermünzen.

Düngekalkwerke Pieper & Blunck



Der Kampf gegen die bei Kalk-
mangel auftretenden Unkräuter, wie
kleiner Sauerampfer, Ackerhachtel-
halm, wilder Ackerpörgel, gelbe Saat-
wucherblume, blaues Stiefmütterchen,
wird mit Erfolg geführt durch die
Anwendung des

Lüneburger präparierten Kalkdüngers,

hergestellt aus frisch gebranntem Kalk
und hochwertigem, leicht löslichen
Kalkmergel.

Der Lüneburger präparierte Kalk-
dünger beseitigt die Bodensäure, regelt
den Kalkzustand des Bodens und schafft
einen garen, krümligen Acker.

Lüneburger Düngerkalk-
werke Pieper & Blunck

Ö. m. b. S.

Lüneburg.

Martialisch kämpft der Centaur Ralf gegen die bösen Drachen, die den eigentlich fruchtbaren Acker bevölkern. Es handelt sich um eine Werbepostkarte der Lüneburger Düngekalkwerke Pieper & Blunck, wie aus der nebenstehenden Abbildung der Rückseite ersichtlich ist.

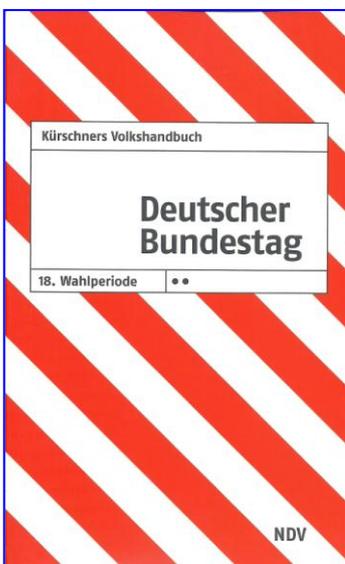
Pieper & Blunck gingen auf die ehemalige Portland-Cement-Fabrik der Gebr. Heyn zurück und belieferte den gesamten norddeutschen Raum mit leichtgewichtigen und gut streubaren Düngekalken (E. Peter, Lüneburg, S. 450). Das qualitativ hochwertige Material konnte kostengünstig im Tagebau in Volgershall und am Kreideberg abgebaut werden. Auf diese Weise entstand der Kreidebergsee; die hässlichen Industriebauten sind längst verschwunden und durch ein attraktives Naherholungsgebiet ersetzt worden.

Im offiziellen Jahresfestprogramm zur Tausendjahrfeier 1956 findet sich auf Seite 73 ein Beitrag von Dr. Hinrich-Elso Klöver: Am Anfang war das Salz, in dem es unter anderem heißt:

„1883 wurde der Betrieb der Lüneburger Düngekalkwerke aufgenommen, welcher ursprünglich Düngekalk, insbesondere Mischkalk herstellte und in die Landwirtschaft einführte. Nachdem die Ländereien der ehemaligen vorhin erwähnten Zementfabrik westlich der Straße Lüneburg – Hamburg erworben worden waren und nach firmenrechtlicher Zusammenlegung mit dieser Fabrik, stellte die jetzige Firma „Lüneburger Kalkwerke Pieper & Blunck“ neben Düngekalk auch Baukalk, Fassadenputz und Edelputze sowie Fertigmörtel her.“



(rs)



Bundestagshandbuch

Unsere Bundestagsabgeordnete Frau Lotze hat uns einen ganzen Beutel voll mit Handbüchern des Bundestags geschenkt: ein kleines handliches Taschenbuch von 320 Seiten mit viel Wissenswertem über den Deutschen Bundestag und der Kurzbiographie aller Abgeordneten. Liebe Frau Lotze, herzlichen Dank dafür.

Wer ein solches Handbuch haben möchte, rufe mich bitte an (Tel. 5 22 88); ich lasse Ihnen ein Exemplar gern zukommen.

(rs)

Interna

Über Spenden in Höhe von 100 € von Frau Renate Thielbörger, 150 € von Christiane Weber (u.a. aus Anlass ihrer Engelführungen) und von 50 € von Dr. Andreas Hamann haben wir uns sehr gefreut. Ebenfalls gefreut haben wir uns über den Beitritt zu unserem Bürgerverein von

Stefanie und Ingo Perkun
Karin und Horst Schlieper

Herzlich willkommen.

Giebel-Aktion



Überall in unserer Stadt hängen sie: die Giebel, phantasievoll von unterschiedlichsten Institutionen gestaltet. Auch der Bürgerverein ist dabei – Dank Marita Glomm. Hier sehen wir die Künstlerin bei der Arbeit.

Ich bedanke mich sehr bei ihr, denn mir selbst fehlt das „künstlerische Händchen“, um so eine Gestaltung zu Werke zu bringen.

Vielleicht haben Sie unseren Giebel bereits entdeckt? Er hängt an einer recht markanten Stelle: In der Rosenstraße an einer Laterne vor Mundinus.

Einladung zum Bürgeressen 2014

Der Vorstand des Bürgervereins lädt ein zum traditionellen Bürgeressen mit Verleihung des Sülzmeisterrings an den Bürger des Jahres 2014 am



Samstag 6.12.2014 um 10.30 Uhr
Kronenbrauhaus, Heiligengeiststraße.



Auch in diesem Jahr wollen wir uns gemütlich am Tisch bedienen lassen und bieten drei unterschiedliche Menüs an. Bitte wählen Sie aus und kreuzen Sie auf der diesem Bürgerbrief beigefügten Anmeldekarte an, für welches Menü Sie sich entschieden haben. Wir hoffen, es ist für Jeden etwas Passendes dabei.
 Anmeldeschluss: **28.11.2014**

Menü für das Bürgeressen am 6.12.2014:

Vorab: Lüneburger Kronen Dunkelbrot mit Apfel-Griebenschmalz und Kräutersauerrahm

Selleriecremesuppe mit Kartoffelstroh

Menü 1: Wildschweinbraten in Preiselbeersauce, dazu Rotkohl und Semmelknödel

oder

Menü 2: Gedünstete Lachsmedaillons mit krossen Speckscheiben, auf Wirsinggemüse in Rahm, dazu Butterkartoffeln

oder

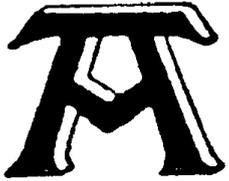
Menü 3: Pasta in Olivenöl mit Tomaten, Rauke und frischem Parmesankäse

Schluss: Halbgefrorenes vom Lübecker Marzipan mit warmen Zwetschgen

23,80 € pro Person für Menü 1 oder 2

18,90 € pro Person für Menü 3

Bitte zahlen Sie Ihre Rechnung an Ihrem Platz – es ist nicht notwendig, sich irgendwo zum Bezahlen anzustellen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Krone kommen gern zu Ihnen, so dass Sie ganz entspannt zahlen können.



BÜRGERVEREIN LÜNEBURG e.V.

www.buergerverein-lueneburg.de – mail@buergerverein-lueneburg.de
Postfach 1844, 21308 Lüneburg – Vereinsregister Lüneburg VR 629

Ich/wir möchte/n Mitglied im Bürgerverein Lüneburg e.V. werden.

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Vorname des Ehegatten:

Geburtsdatum:

Straße, Nr.:

PLZ/Ort:

Tel.:

E-Mail:@.....

SEPA-Lastschrift-Mandat:

Ich ermächtige den Bürgerverein Lüneburg e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Bürgerverein Lüneburg e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname u. Name (Kontoinhaber).....

Straße u. Hausnummer:.....

Postleitzahl u. Ort:.....

IBAN :DE.....

BIC:.....

.....
Datum u. Ort

.....
Unterschrift

Der Jahresbeitrag beträgt 30 € für Einzelmitglieder, 45 € für Ehepaare

Einsenden an: Rüdiger Schulz, Waldweg 5, 21337 Lüneburg

-
1. Vorsitzender: Rüdiger Schulz, Waldweg 5, 21337 Lüneburg, Tel. 04131.5 22 88
Sparkasse Lüneburg, BLZ 24050110, Kto.-Nr. 57006678,
IBAN DE88240501100057006678 BIC: NOLADE21LBG

Terminkalender

- 1. Sonnabend, 8.11.2014 um 17.00 Uhr:** Kegeln im Adlerhorst, Schnellenberger Weg, es wird wieder unser Wanderpokal ausgespielt; Kostenbeitrag 5 €/Person. Turnschuhe mitbringen! Im Anschluss: gemütliches Essen, Trinken und Klönen. Anmeldungen unter Tel. 5 34 10.
- 2. Mittwoch, 12.11.2014 um 15.30 Uhr:** Stammtisch im Hotel Scheffler, Bardowicker Straße, „Kennen Sie Lüneburg?“ Ein vergnügliches Ratespiel mit Stadtführerin Verena Fiedler, Leitung Herbert Glomm.
- 3. Donnerstag, 27.11.2014 um 17.00 Uhr:** Besuch der von Sternschen Druckerei, Zeppelinstraße 24, Anmeldung erforderlich unter 60 43 61.
- 4. Sonnabend, 6.12.2014 um 10.30 Uhr:** Bürgeressen in der Krone mit Verleihung des Sülfmeisterrings an den Bürger des Jahres 2014. Anmeldekarten in diesem Bürgerbrief.
- 5. Mittwoch, 14.1.2015 um 15.30 Uhr:** Stammtisch im Hotel Scheffler, Bardowicker Straße. Leitung: Herbert Glomm.
- 6. Dienstag, 27.1.2015 um 19.00 Uhr:** Jahreshauptversammlung im Hotel Scheffler, Bardowicker Straße.
- 7. Mittwoch, 11.3.2015 um 15.30 Uhr:** Stammtisch im Hotel Scheffler, Bardowicker Straße. Leitung: Herbert Glomm.
- 8. Mittwoch, 25.3.2015 um 17.00 Uhr:** Bürgertreff zur Vorbereitung des Kapitels „Lob und Tadel“ in der Rot-Blau-Weißen Mappe 2015. Hotel Scheffler, Bardowicker Straße.
- 9. Sonnabend, 18.4.2015 um 10.00 Uhr:** Besuch der Abwassergesellschaft Lüneburg (AGL), Bockelmannstraße 1. Mitfahrgelegenheit kann unter Tel. 5 22 88 erfragt werden.

**Alle Mitglieder und Freunde des Bürgervereins sind
zu diesen Veranstaltungen herzlich eingeladen!
Soweit nichts anderes vermerkt, ist der Eintritt frei.**

Impressum

Bürgerverein Lüneburg e.V.

Tel.: 04131/52288

Postfach 1844, 21308 Lüneburg oder Waldweg 5, 21337 Lüneburg

Bankverbindung: Sparkasse Lüneburg, BLZ 24050110, Kto.-Nr. 57006678

IBAN DE88240501100057006678, BIC: NOLADE21LBG

Redaktion: Rüdiger Schulz (verantwortlich) (rs), Norbert Walbaum,

Prof. Dr. Klaus Alpers

Auflage: 220

Internet: www.buergerverein-lueneburg.de

mail@buergerverein-lueneburg.de